

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Waldshut

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Häusern“

vom 29.03.2021

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 23 Abs. 4 und 24 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. 2015, S. 585), jeweils in der aktuell gültigen Fassung wird die Verordnung des Landratsamtes Waldshut über das Landschaftsschutzgebiet „Häusern“ vom 06.08.1996 wie folgt geändert:

Art. 1

(1) In § 2 der Verordnung (Schutzgegenstand) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das Landschaftsschutzgebiet enthält eine Zone zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezone). Die Windenergiezone hat eine Größe von 9,9576 ha und liegt am Gießbacher Kopf auf den Flurstücken Lgb.Nr. 1483 (T), 1872 (T), 1571/1 (T), 1568, 1574, 1567 (T), 1565 (T), 1564 (T), 1606 (T), 1560 (T), 1540 (T), 1589 (T), 1591 (T), jeweils Gemarkung Häusern.

(2) Der bisherige Absatz 3 des § 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in zwei Detailkarten (Topografische Karte, Luftbildkarte) im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner Linie dargestellt. Die Windenergiezone ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit jeweils einer roten Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut als untere Naturschutzbehörde in Waldshut-Tiengen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Die Verordnung mit Karten kann auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Häusern eingesehen werden.

Art. 2

In § 6 (Zulässige Handlungen) wird folgende Ziffer 7 angefügt:

7. für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in der Windenergiezone.

Art. 3

Die Änderungsverordnung mit den geänderten Karten ist beim Landratsamt Waldshut, Industriestraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen und bei der Gemeinde Häusern, St.-Fridolin-Str. 5, 79837 Häusern auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

Art. 4

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 29.03.2021

Landratsamt Waldshut



Gantzer
Erster Landesbeamter

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.